

der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG) vom 21. 7. 2004⁵, zu den Nachzüglern gehörte.

Bereits nach knapp 11 Monaten hat das BVerfG mit Urteil vom 18. 7. 2005⁶ das EuHbG 2004 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Dieser weit ausgeführte, jedoch absehbare Hieb gegen den Gesetzgeber traf in Folge der längst erfolgten Umstellung des Fahndungs- und Auslieferungssystems auf den Europäischen Haftbefehl⁷ vor allem Staatsanwaltschaften, Gerichte und Polizeibehörden. Im Außenverhältnis blieb Deutschland an den Rahmenbeschluss gebunden, fiel aber mangels Umsetzungsvorschriften in weiten Teilen auf den vor Einführung des EUHb bestehenden Rechts- und Vertragszustand zurück, was zu mancher Unsicherheit und Erschwernis führte⁸, wenn auch der Auslieferungsverkehr im Rahmen der EU schon bisher im Wesentlichen reibungslos verlief⁹.

Diesen problematischen Zustand hat das am 2. 8. 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG) vom 20. 7. 2006¹⁰, zumindest vorerst einmal beseitigt. Es geht auf inhaltsgleiche Entwürfe sowohl der Bundesregierung als auch der Mehrheitsfraktionen zurück¹¹ und hat seine konkrete Gestalt im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages erhalten¹². Zuvor

1) Der Beitrag dient auch der Ergänzung der im Juli 2006 in 4. Aufl. erschienenen Kommentierung *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner* Int. Rechtshilfe in Strafsachen, bei deren Drucklegung das EuHbG 2006 in seiner konkreten Gestalt noch nicht absehbar war.

2) ABl. EG L 190 v. 18. 7. 2002, 1; mit Kurzerläuterungen abgedr. auch bei *Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner* Hauptteil III. A. d. Für den Rahmenbeschluss wird im Folgenden die Abkürzung RB-EUHb verwendet, die auf der eingeführten Unterscheidung zwischen den Rechtsakten der Europäischen Union („EU“) und denen des Europarats („Eu“) basiert. Die gesetzliche Kurzbezeichnung „EuHbG“ ist dem gegenüber systemwidrig.

3) Demnächst werden Rumänien und Bulgarien dazu kommen.

4) Zu Rahmenbeschluss, Anerkennungsprinzip und EU-Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen vgl. *Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner* vor § 78 Rn 1 bis 12. Zur Bewährung des Rahmenbeschlusses in den Mitgliedstaaten vgl. den Bericht der Kommission vom 24. 1. 2006 nebst Anhang (KOM[2006]8 endg.; SEC[2006]79); krit. hierzu *Lagodny* Die Umsetzung materieller Überstellungs- bzw. Auslieferungsvoraussetzungen und der Verfahrensregeln in den Mitgliedstaaten im Überblick, in *Wiederin/Lagodny/Winkler* Probleme des Rahmenbeschlusses am Beispiel des Europäischen Haftbefehls, Wien 2006 (im Druck).

5) BGBl I, 1748.

6) Abgedr. im Volltext bspw. NJW 2005, 2289 ff. und StV 2005, 505 ff. und in den wesentlichen Teilen auch bei *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner* Hauptteil I, vor § 78 Rn 13, sowie eine Zusammenfassung in englischer Sprache (S. 423-425). Im Internet ist die Entscheidung abrufbar unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20050718_2bvr223604.html.

7) Vgl. hierzu etwa *Hackner* NSzZ 2005, 311 ff.; *ders.* Probleme der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl, in *Wiederin/Lagodny/Winkler* (o. Fn 4); *Wiesneth* DRIZ 2005, 193 ff. S. auch von *Bubnoff* Der Europäische Haftbefehl, 2005; sowie die Kommentierung der §§ 78 ff. IRG i. d. F. des EuHbG 2004 von *Böse* in *Grützner-Pötz* 2. Aufl.

8) Näher zur Interimsrechtslage *Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner* vor § 78 IRG Rn 14 ff. sowie *Wiederin/Lagodny/Winkler* (o. Fn 4). In Polen und Zypern sind die innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften ebenfalls für verfassungswidrig erklärt worden. In Tschechien ist ein Überprüfungsverfahren noch anhängig.

9) Insb. durch die Vorschriften des EU-AusÜbk, des EU-VereinfAusÜbk sowie des SDÜ, alle abgedr. und erl. bei *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner* HT III, IV. Ob der EUHb in seiner jetzigen Umsetzung in Deutschland zu einer Beschleunigung führt, bleibt insbesondere vor dem Hintergrund der in § 79 getroffenen Regelung abzuwarten.

10) BGBl I, 1721.

11) BT-Dr 16/544 und 16/1024.

12) BT-Dr 16/2015.

Ministerialrat Dr. Thomas Hackner, Hannover,
Richter der Rechtsmittelkammern der StGH für das
frühere Jugoslawien und Ruanda Wolfgang Schomburg,
Den Haag/Arusha, Prof. Dr. Otto Lagodny,
Salzburg, Prof. Dr. Sabine Gleß, Basel

Das 2. Europäische Haftbefehlsgesetz¹

I. Einführung

1. Gesetzesgeschichte

Am 7. 8. 2002 ist der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 13. 6. 2002² in Kraft getreten, der von den 15 seinerzeitigen Mitgliedstaaten gemäß seinem Art. 34 bis zum 31. 12. 2003 und von den derzeit³ 10 neuen EU-Staaten zum Beitrittstermin 1. 5. 2004 umzusetzen war⁴. Dieser Pflicht sind letztlich alle Mitgliedstaaten nachgekommen, wobei auch die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem erst am 23. 4. 2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

hatte der Bundesrat seinen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nur teilweise Rechnung getragenen Bedenken gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf¹³, fallen gelassen.

2. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 18. 7. 2005 den Spielraum des Gesetzgebers stark eingeengt und diesen zu einer Grundrechtspositionen der verfolgten Person schonenden Umsetzung des Rahmenbeschlusses verpflichtet. Eckpunkte sind:

- das Erfordernis einer justiziablen Einzelfallentscheidung auf der Grundlage vollständig vorliegender Auslieferungunterlagen oder eines ihnen gleich stehenden Europäischen Haftbefehls,
- die regelmäßige Unzulässigkeit der Auslieferung¹⁴ bei Taten, die sich im Wesentlichen als Inlandsdelikte darstellen,
- die grundsätzliche Zulässigkeit der Auslieferung bei reinen Auslandstaten und Delikten mit wesensmäßig grenzüberschreitender Dimension und Schwere, sofern die Rücküberstellung gesichert ist,
- das Erfordernis einer Abwägung zwischen Tatschwere und Verfolgungsinteressen innerhalb des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einerseits mit grundrechtlich geschützten Interessen der verfolgten Person andererseits.

Argumentativ orientiert sich das BVerfG primär am Maßstab des Art. 16 II GG. Dadurch wird letztendlich nicht eindeutig klargestellt, ob es die gerichtliche Überprüfbarkeit der Bewilligungsentscheidung als ein Privileg Deutscher oder als ein auch Ausländern zu Gute kommendes Gebot der Rechtsstaatlichkeit verstanden haben will¹⁵. Zur innerstaatlichen Überprüfbarkeit von Unionsrecht hat sich das BVerfG in seiner ungewöhnlich heftig kritisierten¹⁶ Entscheidung erneut nicht grundsätzlich geäußert. Vielmehr hat es den Rahmenbeschluss als solchen ausdrücklich unbeanstandet gelassen und das Anerkennungsprinzip in der konkreten Gestalt des gegenständlichen Rahmenbeschlusses ausdrücklich als schonenden Weg der Bewahrung nationaler Identität und Staatlichkeit in einem einheitlichen europäischen Rechtsraum gewürdigt¹⁷.

3. Regelungsgegenstand

Kernstück des 2. Europäischen Haftbefehlsgesetzes sind erneut die Vorschriften des neu gefassten 8. Teils des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)¹⁸ über die Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von korrespondierenden Regelungen im 1., 2. und 7. Teil begleitet werden. Zu einer essentiellen Neugestaltung, wie sie das BVerfG offensichtlich vor Augen hatte, ist es dabei nicht gekommen¹⁹. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr eng an das EuHbG 2004 angelehnt und dieses über die strikt an der Entscheidung des BVerfG orientierte Korrektur seiner verfassungswidrigen Teile hinaus nur in Einzelpunkten modifiziert. Auch der jeweilige Begründungsteil der beiden identischen Gesetzentwürfe beschränkt sich hierauf und verweist im Übrigen ausdrücklich auf die Begründung des Regierungsentwurfs zum EuHbG 2004. Durch die Neuregelung stehen nunmehr immerhin aber die durch das Umsetzungsgesetz zum EU-Rechtshilfeübereinkommen²⁰ in den 8. Teil aufgenommenen Bestimmungen wieder in dem bereits 2004 vorgesehenen systematischen Kontext.

Das Gesetz findet unabhängig von Tatzeit und Datum des Ersuchens seit dem 2. 8. 2006, dem Tag seines Inkrafttretens, auf alle bis dahin noch nicht abgeschlossenen Auslieferungsverfahren Anwendung. Eine Übergangsbestimmung für Altfälle gibt es nicht. Das BVerfG hat dies in seiner Entscheidung zum EuHbG 2004 auch unbeanstandet gelassen, denn Auslieferungsbestimmungen sind ihrer Natur nach keinem Rückwirkungsverbot unterliegendes Verfahrensrecht²¹. Zuvor abgelehnte Ersuchen müssen deshalb nur dann noch einmal vor dem Hintergrund der Neuregelung überprüft werden, wenn sie der ersuchende Staat ausdrücklich erneut stellt²². Bereits vollzogene Auslieferungen richten sich allein nach dem früheren Recht²³.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Verhältnis des 8. Teils zu anderen Regelungen

Das EuHbG modifiziert erneut das von § 1 III IRG zu Gunsten des transformierten Vertragsrechts entschiedene Verhältnis zwischen den allgemeinen Bestimmungen des IRG und völkervertraglichen Regelungen. Hierzu ordnet es in § 1 IV IRG zunächst den grundsätzlichen Vorrang des IRG gegenüber völkerrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen für den gesamten unionsinternen Rechtshilfeverkehr an. Innerhalb des IRG gehen nach § 1 IV 3 und § 78 die Vorschriften des 8. Teils den allgemeinen Regelungen des 2., 3. und 5. Teils vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der ersuchende Staat den RB-EUHb überhaupt in innerstaatliches Recht umgesetzt hat, denn die Bestimmungen der §§ 78 ff. IRG unterliegen keinem unmittelbaren Gegenseitigkeitsvorbehalt²⁴.

13) Vgl. BT-Dr 16/1024, S. 20 024 und BR-Dr 467/06 (Beschluss).

14) Sachgerecht hat das BVerfG an dem Termin Auslieferung festgehalten und damit das rechtlich irrelevante Spiel mit Worten (Übergabeverfahren) abgelehnt.

15) Das BVerfG stützt seine Argumentation zwar einerseits primär auf Art. 16 II GG, betont darüber hinaus aber auch den „Grundrechtsschutz des Verfolgten bis hin zur Garantie der Menschenwürde“ (Rn 113) und die „subjektivrechtliche Bedeutung der Bewilligungsentscheidung“ (Rn 114), was für Allgemeingültigkeit spricht. Andererseits wird das Gebot der Justiziabilität der Bewilligungsentscheidung jedoch weder in dieser Entscheidung noch in anderen in eindeutiger Weise auch auf ausländische Verfolgte erstreckt.

16) Vgl. etwa Böhm, NJW 2005, 2588; Tomuschat EuGRZ 2005, 453; Hufeld NJW 2005, 865; Jekewitz GA 2005, 625; Vogel JZ 2005, 801; Ranft wistra 2005, 361; s. insbes. aber auch das abw. Votum der Verfassungsrichterin Lübke-Wolff (Urt. Rn 154-183).

17) Die EU-Vertragskonformität des Rahmenbeschlusses prüft derzeit der EuGH auf Vorlage des Belgischen Schiedshofs v. 13. 7. 2005 – Nr. 124/2005 (abrufbar unter www.arbitrage.be; die Leitsätze sind auch abgedr. NJW 2005, 3312 = StraFo 2005, 456; NStZ 2006, 106). In seinem Schlussantrag v. 12. 9. 2006 kommt Generalanwalt Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer allerdings zu dem Ergebnis, dass der RB-EUHb weder gegen Art. 34 II b EU noch gegen Art. 6 III EU verstößt.

18) I. d. F. v. 27. 6. 1994 (BGBl I, 1538).

19) Vgl. Rn 116 ff. des Urteils. Hierfür haben sich insbes. auch Lagodny StV 2005, 515, Vogel JZ 2005, 801, 804 und Rosenthal ZRP 2006, 105, 107 ausgesprochen.

20) BGBl 2005 I, 2189.

21) Vgl. OLG Stuttgart StV 2004, 546; NStZ-RR 2005, 115 und Beschl. v. 28. 1. 2005 – 3 Ausl 1/05; Köln StV 2005, 150; Braunschweig NStZ-RR 2005, 18; 19; Hamburg Beschl. v. 5. u. 23. 11. Ausl 28/03; und Jena Beschl. v. 17. 12. 2004 – Ausl 7/04; Ahlbrecht StV 2005, 40, 43.

22) Vgl. Begr. RegE EuHbG 2004, BT-Dr 15/1718, S. 26.

23) Zu den Folgen der Nichtigerklärung des EuHbG 2004 vgl. Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner vor § 78 IRG Rn 25.

24) Vgl. bereits OLG Karlsruhe StV 2004, 547, 548 = StraFo 2004, 388; NJW 2004, 3789, 3789 f. = StraFo 2004, 425; StV 2005, 31 und StV 2005, 32 zu §§ 1 IV, 78 i. d. F. des EuHbG 2004. Zwar setzt § 82 IRG eine Umsetzung des RB-EUHb in allen EU-Staaten voraus (vgl. Begr. Reg-E EuHbG 2004, BT-Dr 15/1718, S. 18), erhebt diese jedoch nicht zur Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern fingiert sie für Staaten, in denen sie fehlt.

Die Vorschriften der §§ 78 ff. IRG einschließlich der von ihnen ausdrücklich in Bezug genommenen allgemeinen Bestimmungen des IRG sind danach vorrangig anzuwenden. Hilfsweise kommen die Auslieferungsüberkommen von EU und Europarat sowie die einschlägigen Artikel des SDÜ und – nachrangig – wiederum die sonstigen Regelungen des 1., 2. und 5. Teils zur Anwendung. Gegenüber dem EuHbG 2004²⁵ wird allerdings nunmehr in § 1 IV 3 IRG ausdrücklich klargestellt, dass es keine allumfassende Meistbegünstigung des ersuchenden Staates gibt, sondern abschließend formulierte Normen des 8. Teils die Anwendung auslieferungsfreundlicherer vertraglicher und gesetzlicher Regelungen ausschließen.

2. Beistand

Nach § 40 II Nr. 1 IRG ist ein Pflichtbeistand zu bestellen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist. Dafür nennt Halbsatz 2 als Regelbeispiel ausdrücklich Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für die Auslieferung Deutscher (§ 80 IRG) oder der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 81 Nr. 4 IRG). Materiell hat sich die Rechtslage dadurch nicht verändert, da sich dies bereits aus dem jetzigen Halbsatz 1 ergibt, der schon vor Inkrafttreten des EuHbG 2006 galt.

3. Grenzen der Rechtshilfe

Hinsichtlich der Möglichkeiten ein Auslieferungsersuchen abzulehnen, stellt § 73 S. 2 IRG materiell die Rechtslage her, die bereits das EuHbG 2004 schaffen wollte. Erforderlich sei die Regelung ausweislich der Begründung des EuHbG 2004²⁶, weil anderen EU-Staaten im Umfang der bisher umgesetzten Rechtsakte – RB-EUHb und EU-RhÜbk – ein nationaler Ordre Public nicht entgegen gehalten werden könne. Es seien jedoch Fälle denkbar, in denen die Rechtshilfe gegen gemeinsame Elementarprinzipien verstoße. Ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, diese Notbremse des nationalen Ordre Public für sicherlich nur seltene Fälle völlig auszuschließen, bleibt abzuwarten.

4. Parlamentsschutz

Auch mit § 77 II IRG, der – deklaratorisch – auf die Geltung der Bestimmungen über Immunität und Indemnität und die daraus folgenden Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchung und Beschlagnahme in Parlamentsgebäuden hinweist, wird eine Regelung wieder eingeführt, die bereits das EuHbG 2004 enthielt, ohne dass dafür eine praktische Notwendigkeit besteht²⁷.

III. Auslieferungsverfahren

1. Bewilligungsentscheidung

Das EuHbG 2006 hält an der mit der Konzeption des Rahmenbeschlusses nicht in Einklang zu bringenden Zweistufigkeit des Auslieferungsverfahrens fest²⁸. Die Bewilligung ist Voraussetzung der Auslieferung, wengleich zulässige Ersuchen nur unter den im 8. Teil genannten Voraussetzungen abgelehnt werden dürfen (§ 79 I IRG). Um gleichwohl den verfassungsrechtlichen Erfordernissen zu genügen, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung von § 79 IRG nunmehr auch das Bewilligungsverfahren zweistufig gestaltet. Das Ergebnis ist ein schwerfälligeres, mit dem Beschleunigungsziel des Rahmenbeschlusses nicht zu vereinbarendes Verfahren. Das Ergebnis mag einen besseren Individualschutz bringen, der jedoch viel mehr für

Ersuchen aus Staaten außerhalb der EU angemessen wäre.

Nunmehr ist zunächst über die Nichtgeltendmachung der in § 83 b IRG enumerativ aufgeführten Bewilligungshindernisse zu entscheiden. Will sich die Bewilligungsbehörde voraussichtlich nicht auf einen Fall von § 83 b IRG berufen und hält sie die Auslieferung für zulässig, so führt sie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Teilbewilligung – eine Art bedingte Vorab-Bewilligung – und die Zulässigkeit der Auslieferung herbei. In diesem Stadium ist auch der Verfolgte zu hören (§ 79 II 3 Halbs. 2 IRG). Das Oberlandesgericht ist indes nur beschränkt befugt, die Entscheidung der Bewilligungsbehörde auf Fehler zu überprüfen, da dieser ein sehr weites Ermessen zukommt²⁹. Insbesondere bleibt grundsätzlich das – nur im Umfang von § 79 I 1 IRG ausübbar – „außenpolitische Grundsatzermessen“ unüberprüfbar³⁰. Die endgültige Entscheidung über die Bewilligung, in die auch über § 83 b IRG hinaus gehende Erwägungen einfließen, wird nach der Zulässigkeitsentscheidung getroffen. Dabei ist die Bewilligungsbehörde nicht schon wegen der vorab erfolgten Teilentscheidung zur Bewilligung der Auslieferung gezwungen, sondern kann insoweit auch noch zu einer Neubewertung kommen³¹.

Machen veränderte oder erst später bekannt werdende Umstände eine neuerliche Entscheidung über die Nichtgeltendmachung von Bewilligungshindernissen erforderlich, so ist das Oberlandesgericht bejahendenfalls auch damit zu befassen. Das Verfahren richtet sich gemäß § 79 III IRG nach § 33 IRG. Dadurch hat auch der Verfolgte ein eigenes Antragsrecht (§ 33 I IRG). Es bleibt abzuwarten, ob die von dem RB-EUHb erstrebte Beschleunigung des Verfahrens durch diese Konstruktion nicht konterkariert wird.

Eine Begründungspflicht besteht in zwei Fällen. Einmal im Interesse des ersuchenden Staates bei Ablehnung der Bewilligung und weiter zur gerichtlichen Überprüfung der Verneinung von Bewilligungshindernissen i. S. v. § 83 b IRG (§ 79 I 2, II 2 IRG).

Da in den allgemeinen Bestimmungen des 8. Teils verortet, stellt § 79 eine einerseits auf Auslieferungs- und Durchlieferungsersuchen aus EU-Staaten und andererseits auf Bewilligungshindernisse nach § 83 b IRG beschränkte Regelung dar. In den übrigen Fällen stellt sich jedoch die durch das EuHbG 2004 mit § 74 b IRG a. F. seinerzeit ausdrücklich negativ entschiedene und zuvor lange strittige Frage nach einer Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung³² heute wieder neu. Hierzu enthält das EuHbG 2006 zwar keine ausdrückliche Regelung. Der Gesetzesbegründung ist jedoch zu entnehmen,

25) Zu dieser Problematik Hackner NSTZ 2005, 311, 311 f.

26) BT-Dr 15/1718, S. 14.

27) Vgl. Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner § 77 IRG Rn 12.

28) Vgl. umfassend Böhm NJW 2006, 2592, 2596. Zu Recht krit. Lagodny StV 2005, 515, 515 f.; Rosenthal ZRP 2006, 105, 107; v. Bubnoff Der Europäische Haftbefehl, 2005, S. 63 f.; Jekewitz GA 2006, 625, 634. Als Alternative wäre angesichts der Forderungen des BVerfG nur noch ein ausschließlich gerichtlich geführtes Verfahren in Betracht gekommen, das – soweit ersichtlich – im Gesetzgebungsverfahren zu keiner Zeit ernstlich erwogen worden ist.

29) Vgl. Begr. RegE BT-Dr 16/1024, S. 13.

30) So auch Böhm NJW 2006, 2592, 2596; näher Lagodny in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner § 12 IRG Rn 12.

31) Begr. RegE, BT-Dr 16/1024, S. 14. Bewilligungshindernisse können auch durch Bedingungen gegenüber dem ersuchenden Staat beseitigt werden (vgl. Begr. RegE, aaO, S. 12).

32) Zu dieser in Lit. und Rspr. lange strittigen Frage vgl. Lagodny in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner § 12 IRG Rn 22 ff. und Grützner/Pötz-Vogler § 12 IRG Rn 21 ff. – jew. mwN.

dass die Bewilligungsentscheidung auch dann prinzipiell justiziabel und auf Ermessensfehler überprüfbar sein soll, wenn es sich um ein – auch vertragloses – Auslieferungsersuchen aus einem Drittstaat und in die Entscheidung einbezogene Erwägungen außerhalb von § 83 b IRG handelt³³. Dies ist sachgerecht. Der Gesetzgeber, dem das *BVerfG* mit seinem Urteil vom 18. 7. 2005 keine eindeutige Entscheidungshilfe gegeben hat, hat sich dergestalt für die verfassungsrechtlich weniger risikoreiche Variante entschieden. Naturgemäß bleibt die Justiziabilität dabei jedoch inhaltlich stark beschränkt, denn der Bewilligungsbehörde ist ein weites außenpolitisches Ermessen zuzugestehen³⁴.

2. Auslieferungsunterlagen

Ein technischer Vorzug des Europäischen Haftbefehls ist die Reduzierung des bisherigen Auslieferungsersuchens mit teilweise umfangreichen Unterlagen auf eine einheitliche Urkunde. Dem trägt § 83 a I IRG Rechnung, dessen Nrn. 1 bis 6 Art. 8 RB-EUHb umsetzen und dem EUHb-Muster im Anhang des Rahmenbeschlusses Rechnung tragen. Daneben erkennt § 83 a IRG auch weiterhin in der klassischen Form von § 10 IRG erstellte Auslieferungsunterlagen an, macht jedoch – der Forderung des *BVerfG* folgend – die tatsächliche Vorlage in der einen oder der anderen Form zur zwingenden Voraussetzung.

Eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist auch weiterhin nur dann ausreichend, wenn sie die nach § 83 a I IRG in einen Europäischen Haftbefehl aufzunehmenden Informationen enthält (Art. 9 III 2 RB-EUHb, § 83 a III IRG), was derzeit technisch noch nicht vollständig geleistet werden kann. Ansonsten bedarf die Ausschreibung der Ergänzung. Sie bildet aber – sofern nicht erheblich lückenhaft³⁵ – die Grundlage der Auslieferungshaftentscheidung nach § 15 IRG.

3. Vereinfachtes Verfahren

Die Auslieferung einer verfolgten Person in einen EU-Staat im Wege des vereinfachten Verfahrens richtet sich nach § 41 IRG ggfs. i. V. m. dem EU-VereinfAusÜbk. Diese Regelung findet auch auf deutsche Staatsangehörige Anwendung. Hierzu hat Absatz 1 mit der Ersetzung des Wortes „Ausländers“ durch den Begriff des „Verfolgten“ eine entsprechende Klarstellung erfahren. Im vereinfachten Verfahren entfällt folgerichtig auch die Überprüfung der Entscheidung der Bewilligungsbehörde, keine Bewilligungshindernisse nach § 83 b IRG geltend zu machen, weshalb § 79 II 4 IRG eine entsprechende Belehrungspflicht enthält.

IV. Materielle Voraussetzungen und Hindernisse der Auslieferung

1. Systematik

Die Voraussetzungen der Auslieferung an einen anderen EU-Staat regelt das EuHbG 2006, abgesehen von der zentralen Vorschrift des § 80 IRG für die Auslieferung Deutscher und der korrespondierenden Regelung für Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 83 b II IRG), materiell nicht abweichend vom EuHbG 2004. Bei den Auslieferungshindernissen gibt es dagegen einzelne Veränderungen.

Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Voraussetzungen und Hindernissen der Zulässigkeit (§§ 81, 83 i. V. m. § 82 IRG) einerseits und den Bewilligungshindernissen (§ 83 b IRG) andererseits ist erhalten geblieben. Das Auslieferungshindernis der lebenslangen

freiheitsentziehenden Sanktion bei fehlender Überprüfung nach spätestens 20 Jahren ist jedoch nunmehr als Zulässigkeitsvoraussetzung (§ 83 Nr. 4 IRG) formuliert worden, wodurch dem Umstand Rechnung getragen wird, dass ein von der Bewilligungsbehörde zu betätigendes Ermessen nicht besteht³⁶. Im Übrigen gilt Folgendes:

2. Eigene Staatsangehörige

Herzstück und Schwachstelle der neu gefassten Vorschriften zugleich ist § 80 IRG, der sich nunmehr ausschließlich mit der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger befasst³⁷.

Die ersten beiden Absätze regeln i. V. m. Absatz 4 die Auslieferung zur Strafverfolgung in enger Anlehnung an die vom *BVerfG* in seinem Urteil vom 18. 7. 2005 vorgegebene Systematik und Diktion. Unproblematisch ist die Behandlung ausschließlich im Inland oder im Ausland begangener Taten, was unter Berücksichtigung von Handlungs- und Erfolgsort zu bestimmen ist.

Handelt es sich um eine reine Inlandstat, so kommt eine Auslieferung von vornherein nicht in Betracht (Abs. 2 Nr. 2). Insoweit folgt der Gesetzgeber mangels gangbarer Alternativen der Forderung des *BVerfG*, den Rahmenbeschluss grundrechtsschonend umzusetzen und zu diesem Zweck die durch Art. 4 Nr. 7 a und b eröffneten Versagungsmöglichkeiten auszunutzen.

Umgekehrt rechtfertigt eine ausschließlich im Ausland begangene Tat die Auslieferung (Abs. 1 Nr. 2), sofern sie gerade in dem ersuchenden Staat begangen worden ist. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass der ersuchende Staat für den Fall einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung bereit ist, die verfolgte Person auf Verlangen zu deren Vollstreckung zurück zu überstellen (Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Das Vorliegen beiderseitiger Strafbarkeit ist dann abweichend von § 49 I Nr. 3 IRG keine Voraussetzung der Rücküberstellung mehr (Abs. 4 S. 1 Alt. 1), so dass auch eine Verurteilung wegen einer nach deutschem Recht nicht strafbaren Handlung vollstreckungsfähig ist. In diesem Fall beträgt das Höchstmaß der nach § 54 IRG festzusetzenden Strafe 2 Jahre Freiheitsentzug. Das Rücküberstellungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 48 ff. IRG und des Über-

33) Dies folgt aus der Streichung des jeweiligen Art. 1 Nr. 5 der dem EuHbG 2006 zu Grunde liegenden Gesetzentwürfe (vgl. zu Nr. 1 f) der Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages). Zum Verfahren vgl. *Lagodny* (o. Fn 32).

34) Begr. RegE, BT-Dr 16/1024, S. 13; OVG Münster MDR 1963, 787; 81, 435; OVG Berlin StV 2002, 87 ff.; *Rosenthal* ZRP 2006, 105, 108.

35) In diesem Fall wird nur ein vorläufiger Auslieferungshaftbefehl nach § 16 IRG in Betracht kommen, der dann auch der Befristung nach Art. 16 IV EuAÜbk unterliegt (ebenso *Böhm* NJW 2006, 2592, 2594). Zu den Anforderungen an den Haftgrund vgl. *Schomburg/Hackner* in *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner* § 15 IRG Rn 16 ff.

36) Mit § 83 Nr. 4 IRG hat der Gesetzgeber von einer durch Art. 5 Nr. 2 RB-EUHb eröffneten Option Gebrauch gemacht, obwohl dies – so auch der Bundesrat (BT-Dr 16/1024, S. 23 f.) zu Recht – weder verfassungsrechtlich zwingend noch sachlich geboten ist. Diese Entscheidung hat auch Konsequenzen für die Auslieferung von Deutschen und Ausländern mit gewöhnlichem Inlandsaufenthalt zur Strafverfolgung. Als absolutes Zulässigkeitshindernis muss § 83 Nr. 4 IRG die Auslieferung hindern, wenn in dem ersuchenden Staat eine Überprüfung spätestens nach 20 Jahren nicht gewährleistet ist, obwohl sich dieses Defizit wegen der Rücküberstellungsmöglichkeit möglicherweise gar nicht auswirkt. Allenfalls kann hier daran gedacht werden, die Überprüfung nach maximal 20 Jahren durch die Einholung einer Zusage nach Einzelfall sicher zu stellen.

37) Zu Ausländern mit gewöhnlichem Inlandsaufenthalt vgl. jetzt § 83 b II; hierzu sogleich unten 3.

einkommens vom 21. 3. 1983 über die Überstellung verurteilter Personen³⁸.

Schwieriger ist der Umgang mit den sehr viel häufiger zu erwartenden Mischfällen, in denen Tat- und/oder Erfolgsort Bezüge sowohl zu Deutschland als auch zu dem ersuchenden Staat und zu dritten Staaten aufweisen können.

Hierbei ist zunächst auf den Schwerpunkt der Tat („maßgeblichen Bezug“) abzustellen (Mischfälle im weiteren Sinne), den einmal Absatz 1 Satz 1 positiv für in dem ersuchenden EU-Staat begangene Delikte und zusätzlich Absatz 2 Satz 2 noch einmal negativ für Inlands-taten definiert. Die überflüssige Spiegelbildlichkeit ist Ausdruck der Mutlosigkeit des Gesetzgebers, der – in der Gesetzgebungsgeschichte in dieser Form wohl einmalig – sicherheitshalber gleich die Formulierungen des *BVerfG* im Wortlaut übernommen hat. Ob er mit seiner weniger anwenderfreundlichen Regelung dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen vermocht hat, wird sich noch zeigen müssen³⁹. Dem wesentlich prägnanteren Änderungsvorschlag des Bundesrates⁴⁰ haben sich jedoch weder Bundesregierung noch Bundestag anschließen vermocht. Auch den – als Ausnahmetatbestand eng auszulegenden – Sonderfall der zumindest teilweise im Ausland begangenen und schweren Tat typischerweise grenzüberschreitenden Charakters (Abs. 1 S. 1 Alt. 2) hat bereits das *BVerfG* beigesteuert. Dabei schwebten ihm insbesondere internationaler Terrorismus sowie organisierter Drogen- und Menschenhandel vor, deren verbrecherische Strukturen es dazu veranlasst haben, jeglicher Verstrickung ungeachtet der konkreten Umstände des Einzelfalles per se einen Auslandsschwerpunkt zuzuerkennen⁴¹.

Ein „maßgeblicher Bezug“ zu dem ersuchenden Mitgliedstaat ist nach der in das Gesetz übernommenen Vorstellung des *BVerfG* anzunehmen, wenn Handlungs- und Erfolgsort mindestens in wesentlichen Teilen dort liegen (§ 80 I 2 Alt. 1 IRG i.V.m. § 9 StGB). Dies erfordert einerseits zwar eine eindeutige Zuordnung, aber nicht zwangsläufig einen überwiegenden Bezug⁴². Umgekehrt ist ein maßgeblicher Inlandsbezug gegeben, wenn der Schwerpunkt von Tathandlung und -erfolg im Bundesgebiet liegt (Abs. 2 S. 2). Zu entscheiden ist auf Grund einer Abwägung zwischen Tatschwere und Verfolgungserfordernissen einerseits und – nicht näher konkretisierten – grundrechtlich geschützten Interessen der verfolgten Person andererseits (Abs. 2 S. 3). Soweit dabei auch die Ziele des „Europäischen Rechtsraums“ zu berücksichtigen sind, dürfte sich der Prüfungsmaßstab durch die pflichtschuldige Kopie jenes eher beiläufigen Hinweises des *BVerfG* auf den zu erstrebenden europäischen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“⁴³ nicht wesentlich verschieben. Mit dem sich daran anschließenden Erfordernis, auch bereits ergangene justizielle Entschlüsse zu dem den Tatvorwurf betreffenden innerstaatlichen Verfahren einzubeziehen, wird zudem eine sich bereits aus dem Erfordernis einer umfassenden Abwägung ergebende Selbstverständlichkeit normiert, die in allgemeiner Form bereits in der Fakultativregelung von § 83b Ia und b Ausdruck gefunden hat.

Weist eine Tat weder im Inland noch in dem ersuchenden Mitgliedstaat einen eindeutig feststellbaren Schwerpunkt auf (Mischfälle im eigentlichen Sinne), so tritt an die Stelle des Maßgeblichkeitserfordernisses die Notwendigkeit des Vorliegens beiderseitiger Strafbarkeit. Außerdem darf die verfolgte Person kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an ihrer Nichtausliefe-

rung haben (Abs. 2 Nr. 3). In diesen Fällen wird die Auslieferung die Regel sein, weil es sich – Umkehrschluss aus Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – im Wesentlichen um eine Auslandstat handelt und ein besonderer Bezug zu dem ersuchenden Staat auch nicht mehr verlangt wird. Dem vom *BVerfG* geforderten Vertrauensschutz soll nach dieser Konstruktion regelmäßig bereits dadurch genügt sein, dass auch ein Verstoß gegen das innerstaatliche Recht gefordert wird. Für eine Berücksichtigung schutzwürdiger Belange des Verfolgten wird dagegen nur noch bei Vorliegen besonderer Umstände Raum sein.

Die Auslieferung Deutscher zur *Strafvollstreckung* ist nach Absatz 3 erneut nur mit Zustimmung der verfolgten Person möglich. Wird diese – was auch künftig der Normalfall sein dürfte – verweigert, so muss statt dessen nach Art. 4 Nr. 6 RB-EUHb auf Verlangen des ersuchenden Staates die *Strafvollstreckung* übernommen werden. Hierfür bestimmt Absatz 4 Satz 1 in seiner 2. Alternative, dass beiderseitige Strafbarkeit nicht erforderlich ist und § 49 I Nr. 3 IRG keine Anwendung findet⁴⁴. Dies kann durchaus zu Problemen führen, wenn sich die Tat, für den Betroffenen nicht absehbar, als in einem anderen EU-Staat strafbar herausstellt. Eine Lösung könnte hier jedoch § 73 S. 2 IRG bieten.

3. Ausländer mit gewöhnlichem Inlandsaufenthalt

Die Privilegierung von Ausländern mit gewöhnlichem, d.h. rechtmäßigem⁴⁵ und nach ausländerrechtlichen Maßstäben auf Dauer angelegtem Inlandsaufenthalt ist durch § 83b II IRG abweichend vom EuHbG 2004 geregelt worden. Nunmehr handelt es sich um ein fakultatIVES, nach § 79 IRG allerdings justiziables Bewilligungshindernis.

Die Ablehnung der Auslieferung zur *Strafverfolgung* hängt – neben dem gewöhnlichen Aufenthalt des verfolgten Ausländers im Inland – davon ab, dass sie bei einem Deutschen in einem entsprechenden Fall unzulässig wäre. Infolge der Verweisung auf § 80 I und II IRG ist auch an dieser Stelle eine Abwägung zwischen den Belangen der Strafverfolgung und schutzwürdigen Verfolgteninteressen vorzunehmen. Typischerweise werden hier familiäre und soziale Bindungen, die Dauer des Aufenthalts, Wohn- und Tatort sowie Resozialisierungsgesichtspunkte eine zentrale Rolle spielen⁴⁶. Auf der anderen Seite werden neben Verfahrensstand, Deliktznatur und Beweislage insbesondere auch die Bindungen an den

38) Vgl. hierzu Nr. 6 Begr. RegE EuHbG 2004 (BT-Dr 15/1718, S. 16). Die Materialien zum EuHbG setzten sich mit dieser Frage nicht erneut auseinander. Die Problematik unterschiedlicher Vorstellungen der Mitgliedstaaten über das Rücküberstellungsverfahren – förmliches Verfahren auf der Grundlage von ÜberstÜbk und IRG, wie von Deutschland gefordert, einerseits oder einer einfachen körperlichen Übergabe, wovon die Mehrheit der EU-Staaten ausgeht, andererseits – besteht weiterhin fort. Sie konnte der Gesetzgeber innerstaatlich auch nicht lösen. Hierzu bedarf es einer Einigung auf Unionsebene.

39) Krit. auch *Böhm* NJW 2006, 2592, 2593 ff.

40) Nr. 6 der Beschlussfassung des Bundesrates v. 10. 3. 2006 (BT-Dr 16/1024, S. 21). Krit. zu dem Verzicht auf tatbestandliche Konkretisierungen auch *Rosenthal* ZRP 2006, 105, 107 f., der das Wesentlichkeitskriterium als „konturenlose Gesamtbetrachtung“ kritisiert.

41) Vgl. Rn 86 des Urteils v. 18. 7. 2005.

42) Ebenso *Böhm* NJW 2006, 2592, 2595 mit der nicht von der Hand zu weisen Befürchtung eines künftigen „Kampf(es) um den Tatort“.

43) Urteil, Rn 87.

44) Es gelten vorstehende Ausführungen zu § 80 IV IRG im Zusammenhang mit der Auslieferung zur Strafverfolgung.

45) OLG Köln StV 2005, 150; *Böhm* NJW 2006, 2592, 2596; a. A. OLG Stuttgart NStZ 2005, 348.

46) Vgl. die Begr. zu lit. gg) der Beschlussempfehlung des RA-BT (BT-Dr 16/2015, S. 33 f.).

ersuchenden Staat zu berücksichtigen sein, die bei eigenen Staatsangehörigen in besonderem Maße Bedeutung erlangen dürften.

Stimmt ein Ausländer mit gewöhnlichem Inlandsaufenthalt der Auslieferung zur Strafvollstreckung nicht zu, so kommt es darauf an, ob er überwiegende schutzwürdige Interessen geltend zu machen vermag. Auch insoweit sind Aufenthaltsdauer, insbesondere familiäre Bindungen und Nationalität zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Rücküberstellung und Übernahme der Strafvollstreckung im Falle der Nichtauslieferung werden Ausländer mit gewöhnlichem Inlandsaufenthalt Deutschen vollständig gleich gestellt (§ 83 b II S. 2 i. V. m. § 80 IV IRG). Damit ist erneut kein Raum für die gebotene und vom Bundesrat zunächst zu Recht auch geforderte⁴⁷ Berücksichtigung des künftigen ausländerrechtlichen Status der verfolgten Person. Ausgelieferte Ausländer mit gewöhnlichem Inlandswohnsitz müssen auf Grund ihrer Gleichstellung mit Deutschen auch künftig auf Verlangen selbst dann zur Strafvollstreckung übernommen werden, wenn sie auf Grund der Verurteilung nach Verbüßung ihrer Strafe zwingend ausreisepflichtig sind, obwohl der deutsche Strafvollzug hierdurch belastet wird und kaum in der Lage erscheint, sie auf ein Leben im künftigen Abschiebestaat vorzubereiten⁴⁸.

4. Abwesenheitsurteile

Mit der Fassung von § 83 Nr. 3 IRG hat der Gesetzgeber nunmehr die herrschende Rechtsprechung zu den so genannten Fluchtfällen auch auf den unionsinternen Auslieferungsverkehr erstreckt. Die Auslieferung zur Vollstreckung einer durch Abwesenheitsurteil verhängten Freiheitsstrafe ist somit auch an EU-Staaten zulässig, sofern sich der Verfolgte in Kenntnis des gegen ihn gerichteten Verfahrens ins Ausland begeben hat⁴⁹. Das Kriterium „Kenntnis des gegen ihn gerichteten Verfahrens“ dürfte nicht immer leicht nachzuweisen sein und darf in einem Raum der (Bewegungs-) Freiheit sicher nicht ohne weiteres ohne Verknüpfung mit einem Fluchtziel – nachweisbar etwa durch Nichtbefolgung einer Ladung oder Unerreichbarkeit für eine Zustellung – zu einer leichtfertigeren Erstellung eines EUHB führen als dies zur Verfahrensdurchführung im Inland verhältnismäßig ist.

5. Beiderseitige Strafbarkeit und Vollstreckung im Heimatstaat

Den bedingungslosen Wegfall der tradierten Auslieferungsvoraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit⁵⁰ hat der Gesetzgeber erneut schlicht 1:1 aus dem Rahmenbeschluss übernommen. Damit hat er sich, wie zuvor schon das *BVerfG*⁵¹, um die Beantwortung einer wichtigen Frage gedrückt⁵². Es geht genauer um zwei Fragen: a) Kann trotz im konkreten Einzelfall bestehender fehlender beiderseitiger Strafbarkeit ausgeliefert werden und b) kann in Deutschland eine Strafe vollstreckt werden, der ein hier nicht strafbares Verhalten zu Grunde liegt. Letztere Frage beantwortet der Gesetzgeber von 2006, anders noch als derjenige von 1983⁵³ affirmativ, wie zuvor schon Richter *Lübbe-Wolff*⁵⁴, ausdrücklich jedoch nicht der gesamte *Senat*.

Kritischer ist jedoch die ausnahmslose Entscheidung für de facto einen höchsten gemeinsamen Kriminalisierungsstandard in der Europäischen Union. Im Sinne der Erhaltung der kulturellen Vielfalt in Europa und der Respektierung einer bewussten Entscheidung für die Nichtstrafbarkeit eines bestimmten Verhaltens im einen

und für Strafbarkeit im anderen Staat, das jedoch gemeinsam unter eine Katalogtat des Rahmenbeschlusses fällt, bestehen weiterhin Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieses Teils des Gesetzes⁵⁵. Es sind mit Sicherheit seltene Ausnahmefälle, dies jedoch gerade in sensiblen Bereichen wie aktiver Sterbehilfe, Stammzellenforschung, Embryonenschutz und Abtreibung, um nur auf einen Spiegelstrich (vorsätzliche Tötung) von Art. 2 RB-EUHB einzugehen. Angesichts der für Auslandsfälle immer weiter ausgedehnten Strafgewalt ist dies sicherlich nicht der vom *BVerfG* eingeforderte schonendste Eingriff und schon gar nicht von gegenseitigem Respekt als wesentlicher Voraussetzung effektiver Kooperation gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geprägt. Es wäre so einfach gewesen, ähnlich wie bei der ausnahmsweisen Nachprüfung des Schuldverdachteten gemäß § 10 I IRG, eine ebensolche ausnahmsweise Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit vorzusehen. In einer EU der demnächst 27 Staaten erscheint es zweifelhaft, ob der Rat und der Gesetzgeber wussten, was sie taten und welche Verhaltensweisen durch den vagen Katalog gesamteuropäisch de facto pönalisiert worden sind. Eine Analyse, was alles in diesen Staaten unter den Katalog fällt und mit Strafgewalt auch für Auslandsfälle gesehen ist, ist nicht bekannt. Um vor der Auslieferung in einen anderen EU-Staat sicher zu sein, bleibt es dem EU-Bürger überlassen, sämtliche nationale Strafrechtsordnungen zu erforschen⁵⁶. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass gerade an dieser Stelle das vage Institut des nationalen *Ordre Public* als Notbremse wieder erhalten muss, wo eine klare Regelung bestand⁵⁷, das Auslieferungsverfahren also gerade erschwert statt erleichtert worden ist.

V. Spezialitätsschutz

Die Neufassung von § 83 h IRG stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass sich die Spezialitätsbindung nur dann nach dieser Vorschrift richtet, wenn die Auslieferung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls

47) Vgl. Nr. 7 des Beschlusses v. 10. 3. 2006 (BT-Dr 16/1024, S. 22 f.) noch zum jeweiligen § 80 IV beider Gesetzentwürfe.

48) Vgl. hierzu bereits die Kritik an der Regelung in § 80 III IRG i. d. F. des EuHbG 2004 von Hackner NStZ 2005, 311, 312 f. Ein verfassungsrechtliches Gebot ist die Privilegierung bestimmter Ausländergruppen jedenfalls nicht.

49) Krit. dagegen Böhm NJW 2006, 2592, 2596. Zur Regelung im EuHbG 2004 s. Hackner (o. Fn 48), 313 mwN) und zu dem Anspruch auf ein de novo Verfahren im ersuchenden Staat, wie er detailliert in der st. Rspr. des EuGMR zum fair trial Prinzip festgeschrieben, Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner § 73 IRG Rn 70-79.

50) Nach welchen Gesichtspunkten der Katalog des RB zusammengestellt worden ist, bleibt im Dunkeln. Jedenfalls haben etliche eher kriminologisch denn tatbestandsbezogen bezeichnete Handlungen nichts mit dem nicht zu vergessenden Anlass, der Reaktion auf den 11. 9. 2001 zu tun. Zur beiderseitigen Strafbarkeit bei Auslieferung generell vgl. Lagodny in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner § 3 IRG Rn 2-21 und insb. den Hinweis auf die wichtigen individualrechtlichen Bedenken Swarts (o. Fn 49), Rn 2.

51) So zutr. in ihrer abw. Meinung Richter *Lübbe-Wolff* (Rn 169 c-173).

52) Vgl. Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner IRG, vor § 78 Rn 7.

53) Vgl. Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner IRG, vor § 48 Rn 4 ff., sowie ÜberstÜbk v. 21. 1. 1983, HT II C, Rn 14.

54) O. Fn 6, Rn 173.

55) Vgl. Deiters ZRP 2003, 359 ff.

56) So zutr. Reinhard Müller Wertegemeinschaft? FAZ v. 27. 7. 2006, 1; s. auch die frühe Kritik von Schönemann etwa ZRP 2003, 185 ff.; StraFo 2003, 344, 347 ff.; StV 2003, 531, 531 f.

57) Vgl. vertiefend Gleß in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner III A d, Rn 1-8.

erfolgt ist. Liegen anderweitige Vereinbarungen oder Verträge zu Grunde, so bestimmen diese den Maßstab.

VI. Ausblick

Die Zeit und die Erfahrung mögen klären, ob das Gesetz für die Praxis tatsächlich eine Erleichterung bringt und wie hoch die Zahl der Risiko- und Missbrauchsfälle sein wird. Die Phantasie muss nicht sehr bemüht werden: Ob beispielsweise ein Auslieferungsersuchen in einem Fall gestellt wird, in dem eine Handlung allein im Inland von einer hier lebenden Person begangen wurde; oder ein Ersuchen schlicht zu einem Automatismus führt und Personen einer vom Rahmenbeschluss nicht beabsichtigten Auslieferung ausgeliefert sein werden. Man denke nur an den tagespolitisch aktuellen Fall der TAZ-Karikaturen. Diese illustrieren das Potenzial: ein unter Umständen gefährliches Werkzeug in falschen Händen. Kurzum: Es handelt sich um ein handwerklich schlechtes Gesetz, bei dem nicht auszuschließen ist, dass es aus den vielen vorgenannten Gründen erneut vor dem *BVerfG* scheitert.